

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder 2023 *)

1. Grundsätze des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Abs. 3 AktG muss für die Aufsichtsratsmitglieder ein Vergütungssystem entwickelt und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung folgt zukünftig den nachstehenden Leitlinien:

Einige Aufsichtsratsmitglieder haben auf ihre Aufsichtsratsvergütung verzichtet. Die Gesellschaft möchte dieser Entwicklung Rechnung tragen. Daher soll zukünftig nur noch eine Vergütung für den Vorsitz im Prüfungsausschuss gewährt werden, um insbesondere den Ansprüchen an diese Tätigkeit im Aufsichtsrat gerecht zu werden. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung; der Auslagenersatz bleibt hiervon unberührt.

Die Gewährung einer festen (und nicht variablen) Vergütung ausschließlich an den oder die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gewährleistet dabei, dass insbesondere der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates die Kontroll- und Beratungsfunktion unabhängig ausüben kann. Durch die Nicht-Gewährung einer Vergütung bzw. die Gewährung einer Festvergütung wird darüber hinaus gewährleistet, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit losgelöst vom kurzfristigen Erfolg von alstria ausüben können. So kann der Aufsichtsrat sich vor allem auf seine Tätigkeit im Hinblick auf die langfristige Entwicklung von alstria konzentrieren.

Das Vergütungsniveau für den Vorsitz im Prüfungsausschuss trägt der Funktion und dem Verantwortungsbereich Rechnung und steht in angemessenem Verhältnis zur Situation von alstria. Vor allem wird der größere Zeitaufwand des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die erhöhten fachlichen Anforderungen an diese/n angemessen berücksichtigt.

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes bilden den regulatorischen Rahmen des Vergütungssystems.

2. Verfahren zur Festlegung und Umsetzung des Vergütungssystems

Die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Mindestens alle vier Jahre oder bei Änderungen wird das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung ein zur Abstimmung gebrachtes Vergütungssystem nicht, wird spätestens bei der darauffolgenden Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorgelegt.

3. Struktur des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder

Von den Aufsichtsratsmitgliedern erhält ausschließlich der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats eine Festvergütung von EUR 70.000,00 p.a. Mitglieder, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss nur für einen Teil eines Jahres innehaben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern werden ihre Auslagen erstattet (vor allem Reise-, Übernachtungs- , Verpflegungs- und Telekommunikationskosten), die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für alstria entstehen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (D&O Versicherung) abschließen.

4. Wesentliche Änderungen im Vergleich zum bisherigen Vergütungssystem

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 6. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder ("Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder 2021") entschieden. Danach erhielten sämtliche Aufsichtsratsmitglieder eine Festvergütung, wobei die Höhe von den Aufgaben des einzelnen Mitglieds im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen abhängig war. Das nun unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Vergütungssystem sieht hingegen nur eine jährliche Festvergütung für den oder die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses vor. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung; der Auslagenersatz bleibt hiervon unberührt.

An die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden erhöhte Qualifikationsanforderungen gestellt. Nach dem Profil für den Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des oder der Vorsitzenden Finanzexperte sein. Mindestens ein Mitglied soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen der Rechnungslegung, der in Anwendung Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren erworben haben. Mindestens ein weiteres Mitglied soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung erworben haben. Weiterhin ist im Profil für den Aufsichtsrat vorgegeben, dass der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowohl von der Gesellschaft und deren Vorstand als auch von einem kontrollierenden Aktionär unabhängig sein soll.

Die erhöhten Anforderungen an die Qualifikation und die Unabhängigkeit sind insbesondere aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der Arbeit des Prüfungsausschusses von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft und treffen insbesondere den oder die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss befasst sich nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat insbesondere mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der unterjährigen Finanzinformationen, der Rechnungslegung und dem Rechnungslegungsprozess, dem Risikomanagement, dem internen Kontroll- und Revisionssystem sowie der Compliance.

Für den oder die Vorsitzende ist eine gegenüber den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses höhere Arbeitsbelastung, größerer Zeitaufwand und gesteigerte Verantwortung gegeben. Daher soll nach wie vor der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine jährliche Vergütung für diese Tätigkeit erhalten. Zusätzlich soll mit der Vergütung der Tätigkeit des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewährleistet werden, dass die Gesellschaft diese Position auch in Zukunft mit kompetenten Personen besetzen kann.

Im Übrigen entspricht das neue System bereits im Ergebnis der Auszahlung der Vergütung an die im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Denn mit Erlassverträgen mit der Gesellschaft aus Februar 2023 verzichteten im vergangenen Geschäftsjahr

drei der Aufsichtsratsmitglieder auf die ihnen nach dem Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder 2021 zustehende Festvergütung.

Die Regelungen zur Auslagenerstattung ändern sich gegenüber dem Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder 2021 nicht.